

22. IV. 1915

87 27

*Postverkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen  
im Ausland.*

In Deutschland vermittelt außer dem unter 8 genannten Zentralkomitee, aber ohne amtlichen Auftrag, auch die Landesvereine und Unterausschüsse des Roten Kreuzes (z. B. Hamburgischer Landesverein vom Roten Kreuz und Rotes Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene in Frankfurt a. M. und andere mehr) Anfragen über Gefangene. Den Landesvereinen und Unterausschüssen steht für ihren Postverkehr Postfreiheit nicht zu.

Die in den Niederlanden festgehaltenen deutschen Seeresangehörigen sind sämtlich in Bergen (Nordholland) untergebracht.

## VI. Besondere Bestimmungen:

a) Briefe usw. an deutsche Gefangene sind in deutscher Sprache zu schreiben, in großer deutlicher Schrift, nicht zu lang (höchstens vier Seiten). Umschläge mit Seidenpapierfutter sind zu vermeiden. Für Briefe nach dem Auslande, also auch für Gefangenenbriefe, ist kein Höchstgewicht vorgeschrieben, doch müssen solche Sendungen stets die Form von Briefen behalten und sich im Postbetriebe als solche behandeln lassen. Die als Briefe zu versendenden kleinen Päckchen mit Schokolade, Zigarren usw. müssen sehr haltbar verpackt sein, da sonst auf unbeschädigte Ueberkunft nicht gerechnet werden kann. Solche Päckchenbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten; schriftliche Mitteilungen müssen vielmehr für sich in besonderen, möglichst kurz gehaltenen Briefen oder auf Postkarten versandt werden. Auf den Päckchenbriefen mit Wareninhalt muß der Absender bemerken: „Enthält keine schriftlichen Mitteilungen.“

Briefsendungen an Gefangene in Gibraltar müssen adressiert sein: Commandeur Prisones of War, Gibraltar.

Auf Brief- und Paketsendungen an Gefangene in Japan muß der Absender den Weg angeben („über Schweden“ oder „über die Schweiz“); Sendungen ohne solchen Vermerk gehen über Schweden.

b) Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten und müssen gut verpackt sein. Jedem Paket ist eine Auslandspaketkarte beizugeben. Zollinhaltsklärungen sind nicht erforderlich. Die Pakete an Gefangene sind in allen Ländern zollfrei und ihr Inhalt unterliegt keinen Ausfuhr- und Einfuhrverboten. Selbstverständlich dürfen Waffen und dergleichen nicht darin enthalten sein.

Der Absender muß auf dem Paket und der Paketkarte nicht nur den unter III vorgeschriebenen Vermerk anbringen, sondern außerdem noch auf dem Paket und der Paketkarte (hier in dem für den Nachnahmebetrag vorgesehenen Raum) bemerken: „Das Paket enthält keine schriftlichen Mitteilungen.“

c) Für Postanweisungen ist das für den Auslandsverkehr bestimmte Formular zu verwenden. Die Postanweisungen müssen auf der Vorderseite folgende Adresse tragen:

1. für Frankreich und dessen Schutzgebiete usw.: Oberpostkontrolle Bern (Schweiz);

2. für Großbritannien und dessen Schutzgebiete usw.: Königlich Niederländisches Postamt 's Gravenhage;

3. für Rußland: Königlich Schwedisches Postamt Walmö 1, Uppsala (Schweden);

4. für Serbien und Montenegro: wie zu 1;

5. für Japan: wie zu 1 oder wie zu 3, nach Wahl des Absenders.

Die Adresse des Empfängers der Geldsendung (f. unter III.) ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes in lateinischen Buchstaben genau und in besonders deutlichen Schriftzügen anzugeben. An der Stelle des Formulars, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenen-Sendung. Taxfrei“ anzubringen. Die Postanweisungen nach Frankreich usw., Serbien, Montenegro und Japan (über die Schweiz) sind in der Frankenwährung (Weisbetrag: nach Frankreich, Serbien, Montenegro 1000, nach Japan 950 Franken), die nach Großbritannien usw. in der holländischen Guldenwährung (Weisbetrag 488 Gulden), die nach Rußland sowie nach Japan (über Schweden) in Kronen und Dere (Weisbetrag: nach Rußland 525, nach Japan 680 Kronen) anzustellen. In Bern wird bei Umschreibung der Postanweisungen nach Frankreich usw. zurzeit das Verhältnis von 100 = 100 Franken, in 's Gravenhage bei der Umschreibung von Postanweisungen nach Großbritannien usw. das Verhältnis von 12,30 Gulden = 1 Pfund Sterling, in Walmö bei der Umschreibung von Postanweisungen nach Rußland und Japan das Verhältnis von 175 Kronen = 100 Rubel oder 188 Kronen = 100 Yen zugrunde gelegt. Diese Umwandlungsverhältnisse sind jedoch Schwankungen unterworfen.

d) Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten. Die Briefe und Päckchen mit Wertangabe müssen offen eingeliefert und nach Prüfung des Inhalts durch den Annahmehauptmann unter dessen Augen vom Absender versiegelt werden.